

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 05. März 2026 die nachstehende Satzung der Stadt Schmölln zur Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzungen) beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26. März 2026 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung der Stadt Schmölln zur Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzungen) vom 22. April 2026 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Schmölln zur Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzungen) vom 22.04.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs.1 und § 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 05.03.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schmölln vom 17. Juni 2019, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schmölln vom 21. November 2024 und die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dobitschen vom 03.03.2025 werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schmölln, den 31.07.2026

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

- Siegel-

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 31.07.2026 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.